

Satzung des Kreisanglerverbandes

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verband führt den Namen: " Kreisanglerverband Barnim e.V., Bereich Eberswalde " im folgenden Kreisanglerverband (KAV) genannt.

Er ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 488 des Amtsgerichtes Eberswalde eingetragen.

2. Der Sitz des KAV Barnim e.V., Bereich Eberswalde , ist Eberswalde

3. Der KAV Barnim e.V., Bereich Eberswalde vertritt ausschließlich gemeinnützige Interessen.

Er ist Mitglied des Landesanglerverbandes Brandenburg, dessen Satzung in der jeweiligen gültigen Fassung anerkannt wird.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Anliegen des KAV Barnim e.V., Bereich Eberswalde ist die Interessenvertretung seiner Mitglieder zur Erhaltung bzw. Schaffung von Möglichkeiten und Voraussetzungen zur Ausübung aller Formen des waid - und hegegerechten Angelns sowie die Erhaltung und Pflege der Natur, insbesondere der Gewässer, die Hege der Fischbestände unter Beachtung des Tier - und Artenschutzes

In diesem Sinne regt er seine Mitglieder zu einer aktiven Betätigung in der Natur im Interesse der Allgemeinheit an und fördert ihre satzungsgemäße, gemeinnützige Tätigkeit.

2. Der KAV Barnim e.V., Bereich Eberswalde verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch:

- a) die Ausübung und Förderung des waid - und hegegerechten Angelns
- b) die Ausübung des Castings
- c) die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden, wissenschaftlichen Institutionen Vereinigungen und Verbänden, die sich für die Gestaltung der Landeskultur und dem Naturschutz einsetzen.
- d) die Betätigung seiner Mitglieder im Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur-, und Tierschutz
- e) Hege und Pflege der Fischbestände unter besonderer Beachtung der Arterhaltung und der Wiedereinbürgerung verschollener bzw. abgewanderter Arten
- f) die Pflege und Erhaltung der im und am Gewässer beheimateten Tiere und Pflanzen sowie ihres Biotops, einschließlich der Mitwirkung der Wiederherstellung desselben
- g) die Durchführung bzw. Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen und Schulungen zum Fischereirecht und weiteren Gesetzen und Verordnungen für seine Mitglieder sowie die Durchführung von Anglerveranstaltungen unter besonderer

hegerischer Erfordernisse

h) die Heranführung der Jugend an das Angeln und die Betätigung in den Schutzprogrammen gemäß Punkt d

i) die Unterstützung von Mitgliedern bei der Erhaltung und Schaffung von Möglichkeiten zur Ausübung des Angelns in allen seinen Formen

j) die Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber dem Landesanglerverband, sonstigen Behörden und Institutionen des Kreises Barnim und in der Öffentlichkeit

§ 3 Grundsätze, Gemeinnützigkeit

1. Der KAV Barnim e.V., Bereich Eberswalde ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung

2. Mittel des KAV Barnim e.V., Bereich Eberswalde dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Inhaber von Vereinsämtern (Vorstandsmitglieder) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des KAV Barnim e.V., Bereich Eberswalde können

a) Verbände

b) Vereine

c) alle natürlichen und juristischen Personen

werden, die die Satzung des Vereins anerkennen.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Sie wird, nach Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes, rechtskräftig.

3. Die fördernde Mitgliedschaft von natürlichen und juristischen Personen ist zulässig. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

4. Die Mitgliedschaft endet:

a) mit sofortiger Wirkung bei Verlust der Gemeinnützigkeit, bei Auflösung oder Konkurs einer Mitgliedes

b) durch schriftliche Austrittserklärungen / Kündigung der Mitgliedschaft mit eingeschriebenem Brief an den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von einem Kalendervierteljahr zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres

c) durch Ausschluss aus dem KAV Barnim e.V., Bereich Eberswalde

5. Ein Mitglied, dass im erheblichen Maß der Satzung, besonders dem Satzungszweck zuwiderhandelt und damit dem KAV Barnim e.V., Bereich Eberswalde oder eines seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit verleumdet oder schädigt, bzw. wiederholt gegen Verbandsabschlüsse verstößt, kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem KAV Barnim e.V., Bereich Eberswalde ausgeschlossen werden. Der Widerspruch ist an den Kreisverbandstag zu richten. Der Kreisverbandstag entscheidet endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder, außer fördernde Mitglieder, haben im Rahmen des Satzungszweckes das Recht:

- a) auf ideelle Unterstützung in ihren Angelegenheiten, soweit diese nicht den Rechten bzw. Interessen anderer Mitglieder entgegenstehen
- b) auf Unterstützung bei Verhandlungen mit Behörden, natürlichen und juristischen Personen
- c) von den Verbandsorganen über neue Bestimmungen zum Fischerei-, Vereins-, Steuerrecht und zum Arten und Tierschutz Informationen zu erhalten und sich in diesen Fragen beraten zu lassen
- d) die Einrichtungen des KAV Barnim e.V., Bereich Eberswalde zu nutzen
- e) die Ausbildungsmöglichkeiten bzw. Vermittlung zur Ausbildung durch die Verbandsorgane zu nutzen

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Bestimmungen der Gemeinnützigkeit in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten
- b) sich satzungsgemäß zu verhalten, die gefassten Beschlüsse des KAV Barnim e.V., Bereich Eberswalde einzuhalten
- c) sich für den Satzungszweck einzusetzen
- d) ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem KAV Barnim e.V., Bereich Eberswalde fristgemäß zu erfüllen. Kommt ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen ohne Stundungsantrag nicht nach, so ruhen dessen allgemeine Rechte sowie Stimmrecht bis zur Einlösung seiner Verpflichtungen. Säumige Beitragszahler werden an die Zahlung der Beiträge einmal schriftlich erinnert. Sollte trotz Erinnerung keine Zahlung erfolgen, so entscheidet der Vorstand des KAV über die Einleitung der schriftlichen, gerichtlichen Mahnverfahrens und wenn erforderlich, über den Ausschluss der betreffenden Mitglieder bzw. des jeweiligen AV.
- e) das Präsidium über verbandsschädigende Betätigungen, Verstöße gegen die Satzung anderer Mitglieder nach Kenntnis zu informieren.
- f) kein Rechtsgeschäft, Verhandlungen zu diesem, mit Dritten entgegen den Interessen eines anderen Mitglied des KAV Barnim e.V., Bereich Eberswalde vorzunehmen, wenn das andere Mitglied vorher sein Interesse bekundet und noch nicht aufgegeben hat.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der KAV Barnim e.V., Bereich Eberswalde erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Kreisverbandstag beschlossen.

§ 7 Organe

1. Die Organe des Kreisanglerverbandes Barnim e.V., Bereich Eberswalde sind:

- Der Kreisverbandstag
- Der Vorstand

2. Der Kreisverbandstag ist das oberste Organ des KAV Barnim e.V., Bereich Eberswalde. Seine Beschlüsse sind für alle Organe und Mitglieder des KAV Barnim e.V., Bereich Eberswalde bindend.

§ 8 Kreisverbandstag

1. Der Kreisverbandstag ist jährlich im ersten Halbjahr einzuberufen und beschließt außer über die gestellten Anträge, insbesondere über den Geschäftsbericht, die Wahl und Entlastung des Vorstandes, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Kreisanglerverbandes Barnim e.V., Bereich Eberswalde.

2. Ein außerordentlicher Kreisverbandstag ist einzuberufen, wenn es das Interesse des KAV erfordert oder ein Viertel der Mitglieder es verlangen.

3. Der Verbandstag ist von einem Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen (Postaufgabedatum) und Bekanntgabe der zu behandelnden Tagesordnung zu berufen.

4. Beschlussfähig ist jeder ordnungsgemäße einberufene Kreisverbandstag. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei einem Beschluss, der eine Neuwahl des Vorstandes oder auch die Auflösung des Kreisanglerverbandes Barnim e.V., Bereich Eberswalde beinhaltet, ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die auf dem Kreisverbandstag gefassten Beschlüsse ist eine vom Präsidenten zu unterzeichneten Niederschrift aufzunehmen.

5. Der Kreisverbandstag regelt die Angelegenheit des Kreisanglerverbandes Barnim e.V., Bereich Eberswalde soweit sie nicht durch den Vorstand wahrgenommen werden. Er setzt die endgültige Tagesordnung fest und ist insbesondere zuständig für:

- a) Durchführung der satzungsgemäßen Wahlen
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung unter Offenlegung der Finanzen
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes
- e) Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- h) Beschlussfassung über Auflösung des Kreisanglerverbandes Barnim e.V., Bereich Eberswalde

6. Der Kreisverbandstag wird vom Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder einem beauftragten Mitglied des Vorstandes geleitet.

7. Jedes geladene Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragungen ist nicht möglich

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand gliedert sich auf:

a) geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus:

- dem Präsidenten - zwei Vizepräsidenten - dem Schatzmeister -

b) Gesamtvorstand bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und 7 Referenten

2. den Vertretungsvorstand gemäß § 26 BGB bilden:

- der Präsident - der 1. Vizepräsident - der Schatzmeister

Sie vertreten sich gegenseitig, sie sind alleinvertretungsberechtigt.

3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht angenommen

4. Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglied erfolgt die Zuwahl eines neuen Vorstandsmitgliedes durch den Kreisverbandstag.

5. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung und Ersatz aller nachgewiesenen Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstanden sind.

6. Vorstandsmitglieder können bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung mit Beschluss des Kreisverbandstages von ihrer Funktion entbunden werden.

§ 10 Bekanntmachungen, Niederschriften

1. Über die Beratung des Kreisverbandstages sind Protokolle anzufertigen, die vom jeweiligen

Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Zwingend geforderte Beschlüsse sind zu beurkunden.

2. Bekanntmachungen des KAV Barnim e.V., Bereich Eberswalde erfolgen durch einfachen Brief.

§ 11 Verbandsschiedsgericht

1. Das Verbandsschiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
Er ist nur dem Verbandstag rechenschaftspflichtig.

2. Das Verbandsschiedsgericht entscheidet auf schriftlichen Antrag bei
- Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern untereinander,
- Zwischen Mitgliedern und dem Vorstand

§ 12 Ausschüsse

1. Für die Erledigung von Aufgaben sind ständige und nichtständige Ausschüsse zu wählen, die als Fachorgane zur Unterstützung des Vorstandes fungieren.
In jedem Ausschuss muss ein Vorstandsmitglied vertreten sein. Die weiteren Ausschussmitglieder dürfen nicht Vorstandsmitglied jedoch Mitglied eines ordentlichen Mitgliedes sein.

2. Die Ausschüsse haben vorbereitende, kontrollierende, beratende und ausführende Funktion.
Sie sind nicht beschluss -, jedoch antragsberechtigt.

3. Die Arbeit der Ausschüsse wird bei ständigen Ausschüssen mit entsprechender Ordnung, bei zeitweiligen Ausschüssen mit Beschluss des Vorstandes geregelt.

4. Der Kreisverbandstag wählt 3 Revisoren für eine Wahlperiode. Diesen obliegt es, im Jahr mindestens eine Prüfung durchzuführen und deren Ergebnis dem Kreisverbandstag mitzuteilen.
Sie haben auf dem Kreisverbandstag die Entlastung des Vorstandes zu beantragen bzw. bekannt zu geben, warum dieser Antrag nicht gestellt wird.

§ 13 Auflösung

1. Über die Auflösung des KAV Barnim e.V., Bereich Eberswalde oder Wegfall des vereinbarten Vereinszweck beschließt der Kreisverbandstag mit einer ¾-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

2. Liquidatoren sind zwei unabhängige Personen sowie ein Vorstandsmitglied, die von dem Kreisverbandstag gewählt werden.

3. Bei Auflösung des KAV Barnim e.V., Bereich Eberswalde oder bei Wegfall seines bisherigen Zweck, fällt nach Abdeckung der Verbindlichkeiten das Vermögen des KAV Barnim e.V., Bereich Eberswalde an den Landesanglerverband Brandenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über Vermögensverwendung in diesem Fall dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes gefasst und ausgeführt werden.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Eberswalde

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf dem Kreisverbandstag am 13. Mai 2000 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.